



Übersicht 1: Aufbau des „gemischten“ Plädoyers der StA

Beispiels-Konstellation: Drei Tatkomplexe sind angeklagt (maßgeblich dabei ist, anders als bei den staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügungen, dass die Tatkomplexe materiell-rechtlich in Tatmehrheit stehen (§ 53 StGB), nicht dass es sich um Taten im prozessualen Sinne handelt);

- Davon ist einer entsprechend der Anklage abzuurteilen (Tat Nr. 1).
- Ein Tatkomplex ist nach einem milderen Straftatbestand abzuurteilen, als er angeklagt wurde (Tat Nr. 2).
- Einer ist freizusprechen oder einzustellen (Tat Nr. 3).

I. Anrede / Einleitungssatz:¹

Beispiel (wenn Sachverhalt zum Teil nicht erwiesen): „*Hohes Gericht, Herr (Frau) Verteidiger(in), die heutige Beweisaufnahme hat den Sachverhalt, so wie er in der Anklageschrift niedergelegt ist, nur teilweise bestätigt.*“

II. Darstellung des Sachverhaltes:

Der Sachverhalt ist an *dieser* Stelle nur insoweit darzustellen, als überhaupt eine Verurteilung des Angeklagten erfolgt.

⇒ In der vorliegenden Konstellation ist dies der Sachverhalt der Taten Nr. 1 und Nr. 2.

- Der Sachverhalt ist aus der Augenzeugenperspektive zu schildern.
- Erforderlich ist eine knappe, präzise und vollständige Darstellung aller objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale.

III. Beweiswürdigung:

- Erfolgt hier (zunächst) nur bzgl. der abzuurteilenden Taten.
- An dieser Stelle erfolgt ggf. die Diskussion von Beweisverwertungsverböten.

IV. Rechtliche Würdigung: Nur in Bezug auf die *abzuurteilenden* Taten.

In der vorliegenden Konstellation bzgl. Tat Nr. 1:

- Alle bejahten Tatbestände subsumieren (nicht aber die völlig unproblematischen Fragen).
- Konkurrenzfragen am besten gleich hier klären.

Zur Tat Nr. 2:

- Erst alle bejahten Tatbestände subsumieren.
- Dann alle entfallenden Tatbestände innerhalb dieser Tat (i.S.v. § 52 StGB - insoweit erfolgt kein Teilfreispruch).



Anmerkung: In Handbüchern zum Strafurteil wird auch eine andere Variante für möglich gehalten: Erst bzgl. Tat Nr. 1 Sachverhaltsdarstellung, Beweiswürdigung und rechtliche Würdigung vornehmen; dann das gleiche bzgl. Tat Nr. 2. Anschließend Vornahme der nun nachfolgenden Punkte: Strafzumessung, Antrag auf Einstellung/Freispruch und schließlich zusammenfassende Anträge.

Diese Vorgehensweise wird jedoch von Korrektoren (ohne nachvollziehbare Gründe) gelegentlich moniert!

V. Strafzumessung bzgl. der abzuurteilenden Taten:

In vorliegender Konstellation erfolgt eine Gesamtstrafenbildung nach §§ 53, 54 StGB.

Aufbauhinweis: Die Strafzumessung muss *vor* den Teilen, die eingestellt oder freigesprochen werden, erfolgen. Andernfalls besteht die Gefahr des Eindrucks, diese Taten hätten in die Strafzumessung Eingang gefunden.

Vorgehensweise bei der Strafzumessung:

1. Regelstrafrahmen festlegen: Ober- und Untergrenze fixieren, dabei §§ 38 II und § 40 I StGB beachten.
2. Strafrahmensverschiebungen prüfen:
 - a. Strafrahmenschärfungen prüfen: Benannte vor unbenannten Strafzumessungsregeln des BT.
 - b. Strafrahmensenkungen prüfen: Minder schwere Fälle des BT vor Strafmildierungen des AT unter Berücksichtigung von § 50 StGB.
3. Strafzumessung nach § 46 II StGB
4. Ggf. Gesamtstrafenbildung nach §§ 53, 54 StGB.

VI. Antrag auf Einstellung (§ 260 III StPO) bzw. Freispruch bzgl. Tat Nr. 3:

- Vorrang des Freispruchs und § 267 V S. 1 StPO (Angabe ob aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen freigesprochen wurde) beachten.
- Auch hier erfolgt eine (kurze) Darstellung des Sachverhaltes, eine Würdigung der Beweise und eine Darstellung der Rechtslage (Darstellung der Rechtslage entfällt bei einem Freispruch aus *tatsächlichen* Gründen).

VII. Zusammenfassende Anträge, inklusive Nebenentscheidungen

- Kosten (§§ 465 ff. StPO)
- ggf. Einziehung gemäß § 74 StGB
- ggf. Anträge nach §§ 69, 69a StGB
- ggf. Fortdauer der Untersuchungshaft (vgl. § 268b StPO)

¹ Zum Ganzen vgl. auch Kroiß/Neurauter Muster Nr. 38.



Übersicht 2: Aufbau des Plädoyers der Verteidigung

I. Allgemeine Überlegungen zum Plädoyer der Verteidigung

Das Plädoyer der Verteidigung orientiert sich in der Praxis i.d.R. am bereits erfolgten Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft und nimmt darauf Bezug.² Diese Anlehnung ist in der Klausur grds. nicht vollständig möglich, da Examenssachverhalte i.d.R. den Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft nicht wiedergeben.

Da es für den Aufbau des Schlussvortrages der Verteidigung keine vorgegebenen Regeln gibt, empfiehlt es sich zumindest in Klausuren grds., dem Aufbau des Schlussvortrages der Staatsanwaltschaft bzw. des Strafurteils zu folgen.

Aber: Dabei stets die Stellung der Verteidigung gegenüber dem Angeklagten im Auge behalten! Das Plädoyer der Verteidigung zielt natürlich primär auf Freispruch bzw. Einstellung des Verfahrens bzw. auf eine milde Verurteilung ab.³

- So bietet sich praxisorientiert an, zunächst das für den Mandanten Positive anzusteuern, d.h. den bzw. die Tatkomplexe darzustellen, welche auf einen Freispruch bzw. eine Verfahrenseinstellung hinauslaufen. Erst anschließend wendet man sich dann noch dem bzw. den Tatkomplexen zu, die in eine Verurteilung münden werden.
- Dem Mandanten Negatives sollte man praxisnah i.d.R. im Schlussvortrag selbst weglassen und in einem anschließenden Hilfsgutachten darstellen (es sei denn, dass der Bearbeitungsvermerk ein Eingehen auf alle Rechtsfragen im Schlussvortrag selbst verlangt).

II. Aufbauhinweise zum Plädoyer der Verteidigung:

1. Anrede: z.B. „Hohes Gericht, Frau Vertreterin der Staatsanwaltschaft,“

2. Einleitungssatz:

Z.B. wenn in vollem Umfang auf Freispruch abgezielt wird: „In der heutigen Hauptverhandlung wurden sämtliche Tatvorwürfe gegen meinen Mandanten widerlegt.“

Oder wenn nur teilweise ein Freispruch in Betracht kommt: „In der heutigen Hauptverhandlung wurden die Tatvorwürfe gegen den Angeklagten weitgehend entkräftet.“

² Zum Ganzen vgl. Kroiß/Neurauter Muster Nr. 38a.

³ Vgl. Sie hierzu auch Brunner/von Heintschel-Heinegg, Staatsanwaltschaftlicher Sitzungsdienst, Kapitel 4 sowie Kroiß/Neurauter Muster Nr. 38.



3. Darstellung des Tatkomplexes / der Tatkomplexe bzgl. derer auf Freispruch plädiert wird und Stellung des Antrags auf Freispruch:

- Zumindest kurze Darlegung des jeweiligen bisherigen Tatvorwurfes (soweit dies für die Nachvollziehbarkeit der weiteren Ausführungen erforderlich ist).
- Bei einem Freispruch aus tatsächlichen Gründen darlegen, warum nicht verurteilt werden kann. Beispiel: Mangelnde Beweisbarkeit ggf. inklusive Darlegung eines Beweisverwertungsverbots.
- Bei einem Freispruch aus rechtlichen Gründen ist darzulegen, weshalb die Strafbarkeit aus materiell-rechtlichen Erwägungen entfällt.

Beachten Sie: Liegen mehrere Gründe für einen Freispruch vor, so sollten grds. sämtliche Ausführungen ins Plädoyer selbst. Die Verteidigung kann schließlich nie ganz sicher wissen, ob das Gericht der Argumentation der Verteidigung folgen wird; sie sollte daher je nach Lage des Falles im Schlussvortrag möglichst viele Begründungen anführen, die einen Freispruch rechtfertigen. Je nach Fallgestaltung sollte ggf. hilfsweise eine Einstellung und evtl. sogar notfalls eine Verurteilung zu einer geringeren Strafe angestrebt werden.⁴

4. Eventuelle Einstellungen wegen Verfahrenshindernissen beantragen:

Bei Möglichkeit des Antrags auf Freispruch ggf. noch hilfsweise die Einstellung beantragen und begründen, wenn *zusätzlich* ein Einstellungsgrund vorliegt.

Liegt *nur* ein Einstellungsgrund vor, ist – anders als aus Sicht der StA und im Strafurteil – im Plädoyer grds. nur der (für den Angeklagten günstige) Einstellungsgrund darzulegen. ⇒ Subsumtion der Strafbarkeit im Hilfsgutachten.

5. Auseinandersetzung mit dem Tatkomplex / den Tatkomplexen, welche der Verurteilung zuzuführen sind:

- Im Plädoyer selbst auf die Strafbarkeitsvorwürfe eingehen, die entfallen.
- Bzgl. der dem Angeklagten vorgeworfenen und nicht widerlegbaren Straftatbestände ist es empfehlenswert (praxisgerecht), im Plädoyer nicht näher darauf einzugehen und diese Straftatbestände im Hilfsgutachten (soweit im Bearbeitungsvermerk angeboten) abzuarbeiten.
- Ist die Strafzumessung nicht erlassen, dann gilt es hier, möglichst viele Strafzumessungskriterien zu finden, die einen Antrag auf eine milde Bestrafung rechtfertigen.

6. Zusammenfassende Anträge: Abschließend empfiehlt es sich noch einmal, sämtliche Anträge zusammenzufassen.

⁴ Vgl. Sie hierzu Brunner/von Heintschel-Heinegg, Staatsanwaltschaftlicher Sitzungsdienst, Referendarpraxis; Kapitel 4 und auch Kroiß/Neurauter Muster Nr. 38a.